Bron, Christian M.: Rechtsangleichung des Privatrechts auf Ebene der Europäischen Union. Genese, Gestaltung und Vision. (Zugl.: Saarbrücken, Univ. des Saarlandes, Diss., 2011.) – (Baden-Baden:) Nomos (2011). 239 S. (Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft. Bd. 86.)

Nachdem das Privatrecht vom Prozess der europäischen Integration zunächst nur in Nebengebieten beeinflusst wurde, sind seit den 1980er Jahren immer mehr Rechtsakte auch in den Kernbereichen des Vertrags- und Schuldrechts erlassen worden. Heute beruhen weite Teile des geltenden Privatrechts auf europäischen Vorgaben. Zudem hat die Kommission mit einem Vorschlag für eine Verordnung über ein optionales Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR) kürzlich erstmals einen kodifikationsartigen Regelungsentwurf für eine Kernmaterie des Vertragsrechts vorgelegt. Die zunehmende Aktivität des Unionsgesetzgebers hat auch stetig wachsende Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf sich gezogen. Während die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999 noch weitgehend unbeachtet blieb und erst bekannter wurde, als im Zuge ihrer Umsetzung die wichtigste Reform des Schuldrechts seit Erlass des BGB durchgeführt wurde, hat der Entwurf des GEKR eine wahre Flut an Publikationen ausgelöst. Das europäische Privatrecht ist in den letzten Jahren zu einem Modethema geworden. Die kaum noch überschaubare Menge an Publikationen steht dabei nicht selten in einem umgekehrten Verhältnis zur Zahl neuer Argumente. Eine Arbeit, die einen geordneten Überblick über den gesamten Prozess der Europäisierung des Privatrechts gibt und nicht in einem einzelnen nationalen Diskurs verhaftet bleibt, wäre von großem Nutzen.

Christian M. Bron hat sich in seiner hier besprochenen Dissertation das überaus ehrgeizige Ziel gesetzt, »übergreifend die Gesamtperspektive des Europäischen Privatrechts« in seinem Kernbereich des allgemeinen Zivilrechts anhand des bestehenden *acquis communautaire* darzustellen und die Wirkungen dieses *acquis* auf die mitgliedstaatlichen Privatrechtsordnungen nachzuvollziehen (S. 22 f.). Dabei steht für *Bron* freilich von vornherein fest, dass der bereits erreichte Status des Unionsprivatrechts nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer umfassenderen Rechtsangleichung des europäischen Privatrechts sein könne. Denn »[d]ie Entstehung eines Europäischen Privatrechts schreit[e] unaufhaltsam voran« (19). Ganz in diesem Sinne verzichtet *Bron* auch darauf, die Vorteile einer Vereinheitlichung des Privatrechts darzustellen, da diese allgemein bekannt seien (121). Stattdessen versucht er bloß, verschiedene Kritikpunkte an der Rechtsvereinheitlichung zu widerlegen. Dabei geht er u. a. auf folgende Punkte ein: auf die Wahrung der rechtskulturellen Vielfalt in den Mitgliedstaaten, die seiner Ansicht nach wegen der Wandlungsfähigkeit des Rechts und der historischen rechtskulturellen Gemeinsamkeiten nicht gefährdet sei; auf den institutionellen Wettbewerb der Rechtsordnungen, den er teils als nicht gegeben und überdies nicht allzu bedeutsam ansieht; sowie auf die Kohärenz der nationalen Rechtsordnungen, die als »Normengefüge in ideengeschichtlicher Fortentwicklung« stünden und deshalb auch einen Wandel ihrer systemprägenden Institutionen verkraften könnten. Leider führt *Bron* seine Argumente kaum näher aus und begnügt sich meist mit einer eher skizzenhaften Darstel-

RabelsZ 77, 416–419 – DOI: 10.1628/003372513X665784
ISSN 0033-7250 – © 2013 Mohr Siebeck

lung, die Zweifler am Sinn der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung kaum überzeugen wird.

Brons Untersuchung gliedert sich in sechs Kapitel, in denen er verschiedene Aspekte der Rechtsangleichung des europäischen Privatrechts behandelt. Im ersten Kapitel wird »mit dem Bewusstsein, dass rechtshistorische und rechtsvergleichende Ansätze immer schon konstruktiv zur Rechtsvereinheitlichung beitragen«, die Entwicklung des *ius commune* von der Wiederentdeckung der Digesten in Bologna bis hin zu den nationalen Kodifikationsbewegungen dargestellt. Im *ius commune* möchte *Bron* den »Vorvater für eine zukünftige, die Union umspannende Gesamtheit privatrechtlicher Normen« (52) erkennen. Dabei entwirft er freilich ein allzu einheitliches Bild des historischen *ius commune*, in dem die vielfältigen regionalen Unterschiede vernachlässigt werden. So bleibt etwa ungeklärt, was unter der Geltung des *ius commune* genau zu verstehen gewesen sein soll, worauf diese Geltung sich jeweils konkret gründete und inwiefern hier zwischen den verschiedenen Rechtsquellen des *ius commune* zu differenzieren ist: Das kanonische Recht »galt« sicher in einem anderen Sinne als das *Corpus iuris civilis* oder das von *Bron* gar nicht erwähnte Feudalrecht. Allein aufgrund solch übergroßer Vereinfachungen gelingt es *Bron*, zahlreiche Parallelen zum historischen *ius commune* und dem heutigen Unionsrecht zu entdecken. Das *ius commune* kann sicherlich in mancher Hinsicht als Vorbild für die gegenwärtige Europäisierung des Privatrechts dienen, aber es ist nicht hilfreich, in der Geschichte Antworten auf alle gegenwärtigen Fragen finden zu wollen.

Vorbildlich war sicherlich der auch von *Bron* hervorgehobene (37) europaweite juristische Diskurs im *ius commune*, in dem Gedanken frei zirkulierten und die wichtigsten Autoren überall und unabhängig von ihrer lokalen Herkunft gelesen wurden. An einem solchen gemeineuropäischen Gedankenaustausch mangelt es bislang indes nach wie vor häufig, wenngleich in den letzten Jahren zahlreiche neue Zeitschriften entstanden sind, die sich an ein europäisches Publikum wenden und die nationalen Grenzen zu überwinden suchen. Auch *Bron* trägt leider nur wenig zu einer grenzüberwindenden europäischen Jurisprudenz bei, zitiert er doch nahezu ausschließlich deutsche Autoren und deutschsprachige Beiträge.

In seinem zweiten Kapitel widmet sich *Bron* den Rechtssetzungskompetenzen der Union für das Privatrecht. Er geht von dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung aus und analysiert dann insbesondere die Artt. 81, 114, 169 II und Art. 352 AEUV als mögliche Kompetenzgrundlagen für Rechtsakte auf dem Gebiet des Privatrechts. *Brons* Analyse bleibt, da er keinen konkreten Rechtsakt auf seine kompetenzrechtliche Zulässigkeit untersucht, recht allgemein und wiederholt im Wesentlichen nur bereits bekannte Argumente. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird unkritisch als verbindlich geltendes Recht zugrunde gelegt. Überraschend ist in diesem Kapitel lediglich, dass *Bron* in Art. 169 II lit. b AEUV eine mögliche Grundlage für eine europäische Verbraucherrechtsverordnung erkennen möchte (66). Freilich gibt er keine nachvollziehbare Begründung dafür, dass solch eine Verordnung eine Maßnahme zur Unterstützung, Ergänzung oder Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten sein könne, wie es der Vertrag fordert.

Das dritte und umfangreichste Kapitel behandelt die Rechtsvereinheitli-

chung durch Unionsprivatrecht. Dabei klärt *Bron* zunächst seine Begriffe des Unionsprivatrechts und der Rechtsvereinheitlichung sowie die Konzepte der Voll- und Mindestharmonisierung. Die bislang verfolgte Strategie der Mindestharmonisierung sieht er als ein »auslaufendes Modell« (110), das künftig vom Prinzip der Vollharmonisierung abgelöst werden würde. Dass diese Einschätzung vielleicht etwas zu optimistisch war, legt die Geschichte der im vorletzten Jahr erlassenen neuen Verbraucherrechterichtlinie nahe, die ihr ursprüngliches Ziel einer Vollharmonisierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitgehend aufgeben musste. Knapp stellt *Bron* zudem das bestehende Unionsrecht mit Bezug zum Privatrecht dar, bevor er sich den Ansätzen zur weiteren Rechtsvereinheitlichung des Privatrechts zuwendet. Deren Vorteile scheinen ihm evident und ihre Nachteile vernachlässigbar (siehe oben). Unterstützt sieht er sich in dieser Meinung durch die europäischen Institutionen, deren Aktivitäten im Hinblick auf das Privatrecht er wenig hilfreich ohne Bezug zueinander jeweils chronologisch darstellt. Schließlich geht er auch auf verschiedene Ansätze zur Rechtsvereinheitlichung in der Literatur ein und kommt zu dem Ergebnis, dass ein europäisches Zivil- oder doch zumindest Vertragsgesetzbuch das anzustrebende Ziel aller Bemühungen sein sollte (150).

Insofern bildet die »überschießende Richtlinienumsetzung«, die *Bron* im vierten Kapitel behandelt, nur ein »Zwischenstadium auf dem Weg zum einheitlichen Unionsprivatrecht«. Denn das gegenwärtige Unionsprivatrecht, das regelmäßig nur punktuelle Regelungen enthalte, ließe Kohärenz und Systematik vermissen, so dass die Mitgliedstaaten gezwungen seien, die Regelungen »überschießend« in ihr jeweils nationales Recht umzusetzen, um dort eine größere normative Konsistenz zu erreichen (158). Nach einer knappen Darstellung der Grundsätze zur richtlinienkonformen Auslegung, die eine Auseinandersetzung mit der neueren Literatur[1] vermissen lässt, wendet er sich der Frage zu, inwiefern eine Vorlagemöglichkeit oder -pflicht zum EuGH bei Auslegungsfragen des europäischen Rechts besteht, wenn diese Fragen im Zusammenhang mit »überschießend« geschaffenem Recht auftauchen. Ohne hinreichend zwischen den Vorgaben des nationalen und des Unionsrechts zu differenzieren, kommt *Bron* hier zu dem Ergebnis, dass der EuGH bei solchen Vorlagefragen unzuständig sei (189). Dabei wendet er sich gegen die ständige Rechtsprechung des EuGH, die hier offenbar, anders als in den übrigen Teilen seiner Arbeit, nicht verbindliche Geltung beanspruchen können soll.

Dem EuGH und seiner Reform ist das fünfte Kapitel gewidmet. Dabei erkennt *Bron* vor allem zwei Probleme des gegenwärtigen Gerichtssystems: Zum einen hält er den EuGH bereits für überlastet oder doch die Gefahr einer künftigen Überlastung für gegeben. Zum anderen sei der Individualrechtsschutz durch das gegenwärtige Verfahren der Vorabentscheidung nur unzureichend gewährleistet. Gleichwohl klammert *Bron* eine mögliche Reform des Verfahrensrechts aus seinen weiteren Überlegungen aus und konzentriert sich allein auf mögliche Änderungen des Gerichtssystems. In diesem Zusammenhang überträgt er zwei diskutierte Modelle für ein europäisches Patentgericht in den Bereich des allgemeinen Privatrechts. Dabei übersieht er freilich, dass sich einem

[1] Vgl. nur *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung (2008) 249 ff.

europäischen Patentgericht und einem europäischen Zivilgericht grundsätzlich unterschiedliche Fragen stellen würden. Denn ein europäisches Zivilgericht, das nur in Vorabentscheidungsverfahren mit unionsprivatrechtlichen Bezügen angerufen würde, wäre weitgehend funktionslos, wenn es, wie von *Bron* vorgeschlagen, alle Fragen zur Auslegung des Unionsrechts an den EuGH vorlegen müsste. In einem abschließenden sechsten Kapitel fasst *Bron* seine Ergebnisse in siebzehn Thesen zusammen.

Christian M. Bron hat sich ein großes Thema für seine Dissertation gewählt. Es ist ihm zwar nicht gelungen, eine übergreifende Gesamtperspektive des europäischen Privatrechts zu liefern, aber er hat doch eine Reihe von wichtigen Themen behandelt, deren Auswahl allerdings recht willkürlich erscheint. Es hätte der Arbeit sicherlich gut getan, wenn *Bron* sich stärker auf einzelne Punkte konzentriert und diese dann vertieft und auch sprachlich sorgfältiger behandelt hätte. So bleibt ein wirklich europäischer Überblick über die Vereinheitlichung des Privatrechts in Europa bis auf weiteres ein unerfülltes Desiderat.

Hamburg SEBASTIAN A. E. MARTENS

Danov, Mihail: Jurisdiction and Judgments in Relation to EU Competition Law Claims. – Oxford [usw.]: Hart 2011. XXXVIII, 293 S. (Studies in Private International Law. Vol. 3.) [Teilw. zugl.: Aberdeen, Univ., Diss., 2007.]

Die Europäische Kommission will seit langem die »private Durchsetzung« (*private enforcement*) des Kartellrechts stärken.[1] Ausweislich Erwägungsgrund Nr. 7 der Kartellverfahrens-Verordnung[2] erfüllen die mitgliedstaatlichen Gerichte eine wesentliche Aufgabe bei der Durchsetzung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln. In kartellrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen sollen die mitgliedstaatlichen Gerichte nämlich die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden subjektiven Rechte der Marktteilnehmer schützen, indem sie Rechtsverletzungen sanktionieren. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) verlangt von den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang, den Klägern materiell wie prozessual »effektive« Ansprüche bereitzustellen.[3] Die Rechtsdurchsetzung im Klageweg setzt allerdings zunächst voraus, dass das angegangene Gericht zuständig ist. Die internationale Zuständigkeit richtet sich

[1] Vgl. bereits Europäische Kommission, 13. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 1983, Nr. 217; zuletzt Weißbuch Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts, KOM(2008) 165 endg., vom 2. 4. 2008, Ziff. 1.1.: »[…] derzeitige Ineffektivität von wettbewerbsrechtlichen Schadensersatzklagen«.

[2] Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. 2003 L 1/1 (»Kartellverfahrensverordnung«).

[3] EuGH 20. 9. 2001 – Rs. C-453/99 *(Courage)*, Slg. 2001, I-6297, Tz. 29: »Effektivitätsgrundsatz« allgemein bei der Durchsetzung unmittelbar anwendbaren Unionsrechts über die Instrumente des nationalen Rechts und deshalb auch bei der privaten Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche; nachfolgend EuGH 13. 7. 2006 – verb. Rs. C-295–298/04 *(Vicenzo Manfredi)*, Slg. 2006, I-6619, Tz. 60; ebenso bereits in anderer Sache z. B. EuGH 10. 7. 1997 – Rs. C-261/95 *(Palmisani)*, Slg. 1997, I-4025, Tz. 27.

RabelsZ 77, 419–426 – DOI: 10.1628/003372513X665793
ISSN 0033-7250 – © 2013 Mohr Siebeck